

VG Würzburg

Urteil vom 26.7.2007

Tenor

I. Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 29. Januar 2007 wird aufgehoben.

II. Im Übrigen wird die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen.

III. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand

1. Die Klägerin ist mongolische Staatsangehörige. Am 25. Oktober 2005 will sie die Mongolei verlassen haben. Nach eigenen Angaben reiste sie nach Aufhalten u. a. in Russland am 8. September 2006, aus der Tschechischen Republik kommend, in die Bundesrepublik ein und stellte dort einen Asylantrag. Zur Begründung ihres Asylantrages trug die Klägerin vor, sie habe in der Mongolei zwar keine Probleme mit den Behörden gehabt, sie wolle aber zu ihrem deutschen Ehemann, den sie vor zwei Jahren in der Mongolei geheiratet habe.

2. Mit Bescheid vom 29. Januar 2007 stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge fest, dass der Klägerin in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zustehe (Nr. 1) und ordnete die Abschiebung in die Tschechische Republik an (Nr. 2). Der Bescheid wurde der Klägerin am 2. Mai 2007 zugestellt.

3. Einen dagegen gerichteten Antrag der Klägerin auf Gewährung sofortigen Rechtsschutzes wies das Verwaltungsgericht Würzburg mit Beschluss vom 15. Mai 2007 Nr. W 5 E 07.656 ab. Auf den weiteren Inhalt der Gerichtsentscheidung wird Bezug genommen.

4. Am 14. Mai 2007 ließ die Klägerin bei Gericht Klage erheben mit dem Antrag,

den Bescheid des Bundesamtes vom 29. Januar 2007 aufzuheben.

Die zugleich erhobenen Klagen mit ausländerrechtlicher Zielsetzung ließ die Klägerin zurücknehmen (W 5 K 07.662 und W 5 K 07.663). Auf die Klagebegründung wird Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte

die Abweisung der Klage.

5. Am 16. Mai 2007 wurde die Klägerin den tschechischen Behörden überstellt.

6. In der mündlichen Verhandlung vom 26. Juli 2007 wiederholte die Klägerbevollmächtigte den bereits schriftsätzlich gestellten Klageantrag. Hinsichtlich des weiteren Fortgangs der mündlichen Verhandlung wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

7. Die einschlägigen Behördenakten lagen dem Gericht vor. Die Verfahrensakten W 5 K 07.30078, W 5 K 07.662, W 5 K 07.663 und W 5 E 07.656 wurden beigezogen.

Entscheidungsgründe

1. Die Klage ist insgesamt zulässig.

Gegen die Anordnung der Abschiebung kann Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) erhoben werden (Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, Rd.Nr. 6 zu § 34 a AsylVfG). Auch der im gleichen Bescheid enthaltene, feststellende Verwaltungsakt, wonach dem Betroffenen kein Asylrecht zusteht, ist mit der Anfechtungsklage anzugreifen. Für die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Verpflichtungsklage gibt es keine Anhaltspunkte (Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensrecht, Rd.Nr. 43 zu § 34 a AsylVfG).

Der Flüchtling ist im Falle des § 34 a AsylVfG wegen des Ausschlusses des sofortigen Rechtsschutzes (§ 34 a Abs. 2 AsylVfG) auf die Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes vom Ausland her verwiesen (Renner, a. a. O., Rd.Nr. 12 zu § 34 a AsylVfG). Der Verfassungsgesetzgeber wollte dem aus einem sicheren Drittstaat einreisenden Ausländer in keinem Fall ein Rechtsschutzverfahren im Bundesgebiet ermöglichen. Diesem soll es lediglich unbenommen bleiben, vom Ausland her einen Rechtsbehelf vor deutschen Behörden oder Gericht zu verfolgen (Renner, a. a. O., Rd.Nr. 112 zu Art. 16 a GG; Begründung des Gesetzesentwurfs, BT-Drs. 12/4152, S. 4; Hailbronner, Ausländerrecht, Rd.Nr. 30 zu § 34 a AsylVfG). Durch die Abschiebung erledigt sich die Hauptsache deshalb nicht (Gemeinschaftskommentar zum Asylverfahrensrecht, Rd.Nr. 46 zu § 34 a AsylVfG).

2. Soweit sich die Klägerin gegen die Feststellung des Bundesamtes wendet, ihr stehe in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zu (Nr. 1 des angefochtenen Bescheides vom 29.01.2007) ist die Klage offensichtlich unbegründet. Bei der Einreise aus einem sicheren Drittstaat kann sich der Ausländer nach Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 GG nicht auf das Asylgrundrecht berufen, weshalb er keinen Anspruch auf Durchführung eines Verfahrens zur Feststellung der Voraussetzungen des Art. 16 a GG hat (BVerfG, U.v. 14.05.1996, Nr. 2 BVR 1938, 2315/93, BVerfGE 94, 49, 105; Hailbronner,

a. a. O., Rd.Nr. 2 zu § 34 a AsylVfG). Liegen die Voraussetzungen des § 34 a AsylVfG vor, ist der Asylantrag unter Berufung auf § 26 a AsylVfG abzulehnen, eine Prüfung von Abschiebungsschutz nach den §§ 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG findet nicht statt (vgl. Marx, AsylVfG, 6. Auflage, Rd.Nr. 10 zu § 34 a). Die gegen Nr. 1 des Bundesamtsbescheids vom 29. Januar 2007 gerichtete Klage bleibt deshalb erfolglos. Der Bescheid des Bundesamtes ist insoweit offensichtlich rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO). Die Klägerin hat auch keinerlei asylrelevante Gründe vorgetragen, so dass sich eine Abweisung der Klage als offensichtlich unbegründet aufdrängt.

3. Als rechtswidrig erweist sich hingegen die in Nr. 2 des angefochtenen Bundesamts-Bescheides angeordnete Abschiebung in die Tschechische Republik. Diese verletzt die Klägerin in ihren Rechten und war deshalb aufzuheben (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Der Klägerin stehen gegen eine Abschiebungsanordnung in den sicheren Drittstaat Tschechische Republik humanitäre und persönliche Gründe zur Seite, die die Erteilung einer Duldung nach § 60 a Abs. 2 AufenthG rechtfertigen und damit zur Unzulässigkeit der Abschiebung führen. Innerstaatliche Abschiebungshindernisse und inländische Vollstreckungshindernisse werden von Art. 16 a Abs. 2 GG nicht berührt (vgl. nur Hailbronner, a. a. O., Rd.Nr. 16 zu § 34 a und Rd.Nr. 14 zu § 31 AsylVfG sowie Rd.Nr. 340 zu Art. 16 a Abs. 2 GG). Die Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse ist zwar grundsätzlich den allgemeinen Ausländerbehörden anvertraut. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 34 a Abs. 2 AsylVfG hat aber ausnahmsweise das Bundesamt auch die innerstaatlichen Abschiebungshindernisse zu prüfen (Hailbronner, a. a. O., Rd.Nr. 45 zu § 34 a AsylVfG).

Ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis nach § 60 a Abs. 2 AufenthG ist auch das Recht auf Wahrung des Ehe- und Familienlebens im Bundesgebiet mit einem dort zum Aufenthalt befugten Familienangehörigen, das durch die Abschiebung beeinträchtigt würde (Hailbronner, a. a. O., Rd.Nr. 23 zu § 60 a AufenthG). Die Unzumutbarkeit der Trennung von Familienangehörigen wird regelmäßig im Verfahren über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis berücksichtigt (Hailbronner, a. a. O., Rd.Nr. 26 zu § 60 a AufenthG). Die familiäre Beziehung führt ebenso wie die eheliche Lebensgemeinschaft als solche bereits per se zu einer rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung (Hailbronner, a. a. O., Rd.Nr. 27 zu § 60 a AufenthG m. w. N.). So liegt der Fall auch für die Klägerin. Sie hat am 31. Mai 2004 in Ulan Bator einen deutschen Staatsangehörigen geheiratet. Die Heiratsurkunde ist echt, die Ehe wird standesamtlich nicht beanstandet. Sie kann sich deshalb auf das inlandsbezogene Abschiebungshindernis des Rechts auf Wahrung des Ehe- und Familienlebens berufen.

Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, der nach § 77 Abs. 1 AsylVfG für die Sach- und Rechtslage maßgeblich ist, kann auch nicht mehr vom Vorliegen einer so genannten Scheinehe ausgegangen werden. Die Ehe zwischen einem Ausländer und einem Deutschen, die eingegangen wird, um dem Ehepartner zu einem aus anderen Gründen angestrebten Aufenthaltsrecht zu verhelfen, das andernfalls nicht erreichbar wäre (so genannte Scheinehe oder Zweckehe) ist nicht schutzwürdig (Hailbronner, a. a. O., Rd.Nr. 45 zu § 27 AufenthG). Vorliegend bestanden aufgrund des Verhaltens der Klägerin sowie der widersprüchlichen Angaben der Klägerin und ihres Ehemanns zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über den Sofortantrag der Klägerin (B.v. 15.05.2007 Nr. W 5

E 07.656) Zweifel, ob das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft nicht nur zur Erlangung eines Aufenthaltsstatus vorgegeben würde.

Für die Annahme einer Scheinehe ist aber erforderlich, dass die Ehegatten die Ehe mit ihren gesetzlichen und sittlichen Pflichten, eine wie auch immer geartete, auf gegenseitiger Verbundenheit und Achtung beruhende Partnerschaft oder personale Beziehung nicht wollen (OVG Hamburg, U.v. 23.11.1990 Nr. Bf. IV 114/89). Entscheidend ist, ob die Eheleute die dem Bild der Ehe entsprechende persönliche Beziehung tatsächlich unterhalten (Hess. VGH, U.v. 19.01.2001 Nr. 9 TG 3767/00). Vorliegend ist nach den zur mündlichen Verhandlung mit Schriftsatz der Klägerbevollmächtigten vom 16. Juli 2007 vorgelegten Unterlagen davon auszugehen, dass die Klägerin und ihr deutscher Ehemann eine familiäre Lebensgemeinschaft eingegangen sind, soweit ihnen das möglich war. Die noch im Sofortverfahren bestehenden Bedenken gegen die Schutzwürdigkeit der Ehe der Klägerin können nunmehr nicht aufrechterhalten werden. Trotz des Verhaltens der Klägerin und ihrer in sich wie im Vergleich mit der Einlassung ihres Ehemanns und ihrer Bekannten E. widersprüchlichen Angaben ist nicht mit der erforderlichen Sicherheit der Schluss zulässig, dass die Klägerin eine Zweck- oder Scheinehe zur Erlangung eines Aufenthaltsstatus in der Bundesrepublik Deutschland verfolgt. Vielmehr spricht viel dafür, dass die Eheschließung doch auf eine eheliche Lebensgemeinschaft abzielte. Diese eheliche Lebensgemeinschaft haben die Klägerin und ihr Ehemann auch hergestellt, die Klägerin und ihr Ehemann haben nach Lage der Dinge eine dem Bild der Ehe entsprechende persönliche Beziehung tatsächlich unterhalten. Zwar ist ein Ausländer für seine Absicht, mit dem Ehepartner eine eheliche Lebensgemeinschaft aufzunehmen, insbesondere wenn Umstände vorliegen, die daran Zweifel begründen, materiell beweisbelastet (Hailbronner, a. a. O., Rd.Nr. 49 zu § 27 AufenthG), die Behörde muss danach nicht über jeden Zweifel hinaus beweisen, dass die eheliche Lebensgemeinschaft nicht beabsichtigt war. Die von der Klägerin zur mündlichen Verhandlung vorgelegten Unterlagen reichen aber aus, um die an sie gestellten materiellen Beweiserfordernisse zu erfüllen.

Nach alledem erweist sich der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 29. Januar 2007 in seiner Nr. 2 als rechtswidrig. Nr. 2 des Bescheides war deshalb antragsgemäß aufzuheben.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 i. V. m. § 155 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO. Die Klägerin hat mit ihrer Klage teilweise Erfolg. Bezüglich der Feststellung, dass ihr in Deutschland kein Asylrecht zusteht, ist sie unterlegen, bezüglich der Anordnung der Abschiebung in die Tschechische Republik hat sie obsiegt. Das Unterliegen, bzw. Obsiegen der Klägerin erfolgte in etwa im gleichen Umfang. Es erscheint deshalb sachgerecht, die Kosten gegeneinander aufzuheben. Die Beteiligten haben folglich ihre außergerichtlichen Kosten jeweils selbst zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83 b AsylVfG).